

Satzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des AZV Elster-Kabelsketal (Ausschlusssatzung)

(L E S E F A S S U N G)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal vom 27.12.2006 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 17.11.2008 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Elster-Kabelsketal in der Sitzung am 21. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen und in seiner Sitzung am 14. September 2010 durch die 1. Änderungssatzung zur Ausschlusssatzung geändert :

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
 - c) zur dezentralen Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

- (2) Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.
- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis Ende 2016 gemäß des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Verbandes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung. Eine Information an den neuen Beseitigungspflichtigen ergeht nicht.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des

Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen
Anlage 2: Grundstücke, die bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 21.01.2009

//

Kabelsketal, den 14.09.2010

Reinhard Stahl
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Anlage 1

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.
1	2	3
Schkopau	Döllnitz	Schaltwerk Schachtstraße 11
	Raßnitz	Flurstraße 4
Kabelsketal	Dieskau	Alter Schacht 2 GA Erholung GA Neues Leben Ringstraße 7
	Zwintschöna	Am Friedrichsbad 1 Mühle 1 Mühle 2 Chausseehaus 1 Reideburger St. 21 Reideburger St. 35 GA Freundschaft 1 Wiesenstraße
Kabelsketal	Benndorf	GA Morgenrot 1
	Gröbers	GA Zur Erholung
	Gottenz	Vogelsang 10 GA Frieden
	Osmünde	Lindenstraße 20 GA Frohe Zukunft
	Schwoitzsch	Delitzscher Str. 1 GA Zur Erholung
Kabelsketal	Beuditz	An der Bahn 1
	Beuditz	An der Bahn 2
	Großkugel	GA Zur Erholung

Anlage 2

Grundstücke, die bis Ende 2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurden/werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück
1	2	3
Schkopau	Döllnitz	Regensburger Str. 72
		Regensburger Str. 73
		Regensburger Str. 74
		Regensburger Str. 75
		Regensburger Str. 76
		Regensburger Str. 77
Schkopau	Döllnitz	Schaltwerk 1
		Schaltwerk 2
		Schaltwerk 3
		Schaltwerk 4
		Schaltwerk 5
		Hauptstraße 59
Schkopau	Raßnitz	Flurstraße 4
Schkopau	Raßnitz	Th.-Müntzer-Str. 1
		Th.-Müntzer-Str. 2
		Th.-Müntzer-Str. 2a
		Th.-Müntzer-Str. 2b
		Th.-Müntzer-Str. 56
		Th.-Müntzer-Str. 57
		Th.-Müntzer-Str. 58
		Am Unterberg 25
		Am Unterberg 26
		Am Unterberg 28
Schkopau	Röglitz	Mittelgasse 30
		Mittelgasse 32
		Mittelgasse 33
Kabelsketal	Benndorf	Am Benndorfer Park; 45/40
	Benndorf	Mittelstraße 6a; 214/215
	Benndorf	Siedlung; 45/43
Kabelsketal	Zwintschöna	Altes Dorf 1
		Altes Dorf 1a
		Altes Dorf 2; 578
		Altes Dorf 3; 61/3
		Altes Dorf 4; 580
		Altes Dorf 5; 598

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück
1	2	3
... Fortsetzung	Anlage 2	
		Altes Dorf 6; 597
		Altes Dorf 7; 64/11
		Altes Dorf 8; 64/17
		Altes Dorf 9; 64/18
		Altes Dorf 10; 64/15
		Altes Dorf 11; 64/20
		Altes Dorf 12; 599
		Altes Dorf 13; 600
		Altes Dorf 14; 64/8
		Altes Dorf 15; 602
Kabelsketal	Zwintschöna	Am Vereinshaus 2
		Am Vereinshaus 3
		Am Vereinshaus 4
		Am Vereinshaus 5
		Am Vereinshaus 6
		Am Vereinshaus 7
		Am Vereinshaus 9
		Am Vereinshaus 10
		Am Vereinshaus 11
		Am Vereinshaus 12
		Am Vereinshaus 13
		Am Vereinshaus 14
Kabelsketal	Zwintschöna	An der B6
		Brunnen 5
		Brunnen 6
		Brunnen 7
		Brunnen 8
		Brunnen 9
		Brunnen 10
		Brunnen 11